

GEMEINDE SCHÖNGEISING



Miet- und Nutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöngesing

1 Geltungsbereich

(1) Die Miet- und Nutzungsordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schöngesing:

- Bürgerhaus, Von-Hundt-Straße 20
- Gemeinschaftshaus, Gusso-Reuss-Straße 1
- Sitzungssaal, Amperstraße 22

Sie gilt für alle Personen, die sich in den o.g. Gebäuden oder auf dem dazugehörigen Außengelände aufhalten. Mit dem Betreten dieser Gebäude erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung sowie alle sonstigen von der Gemeinde Schöngesing oder deren Beauftragten erlassenen Anweisungen als verbindlich an.

2 Allgemeines

- (1) Die genannten öffentlichen Einrichtungen dienen zur Durchführung von sportlichen Aktivitäten, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Die Entscheidung über die Vermietung liegt im Ermessen der Gemeinde, ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Die Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt vorrangig an gemeindliche Gremien, die Gemeindeverwaltung, ortsansässige Vereine, Institutionen und politische Parteien sowie ortsfremde Institutionen für Bildung und caritative Zwecke. Eine Überlassung kann ebenfalls an ortsansässige Privatpersonen erfolgen. Darüber hinaus ist eine Überlassung an ortsfremde Vereine, Institutionen und Privatpersonen sowie gewerbliche Nutzer auf Antrag möglich.

- (4) Jegliche Nutzung und Belegung der Räume, die nicht im regelmäßig festgelegten Belegungsplan erfasst sind oder rechtzeitig beantragt und genehmigt wurden, ist der Gemeinde frühzeitig anzuzeigen und bedarf deren Genehmigung.
- (5) Alle Räumlichkeiten werden nur an Volljährige vermietet oder überlassen.
- (6) Der Betrieb nicht-gemeindlicher Elektrogeräte bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (7) Anbauten, Umbauten oder sonstige bauliche Veränderungen sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Gleiches gilt für das Anbringen von Plakaten, Bildern und ähnlichen Gegenständen. Die Bestimmungen der Ziffer 6, Abs. 3 sind einzuhalten.
- (8) Die sachgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle liegt in der Verantwortung des Nutzers. Eine umweltgerechte Abfalltrennung ist dabei zu gewährleisten.
- (9) Die Sporthalle darf ausschließlich mit sauberen Sportschuhen mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen betreten werden.
- (10) Es wird dringend darauf hingewiesen, Abfall zu minimieren, Energie sparsam zu verwenden und Recycling zu unterstützen.

3 Vermietung

- (1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten ist bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Art, Zeitdauer und des Verantwortlichen anzumelden. Dies soll vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung erfolgen.
- (2) Für die Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich, der von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- (3) Im Falle mehrerer Anträge für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Bei gleichen Antragsdaten werden örtliche Mieter bevorzugt. Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse gilt Belegungsvorrang. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde.
- (4) Tritt der Veranstalter innerhalb von zwei Wochen vor der Veranstaltung zurück, werden 50% der geleisteten Miete einbehalten.
- (5) In allen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gilt gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) ein striktes Rauchverbot.
- (6) Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften verantwortlich. Hierzu zählen neben dem Jugendschutz und dem Brandschutz insbesondere alle zutreffenden bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, etwaige öffentliche Abgaben, Gebühren oder Lizenzkosten (z.B. GEMA) zu tragen.

- (8) Lärmbelästigungen durch An- und Abfahrten sind zu vermeiden. Eine besondere Rücksichtnahme auf die Anwohner ist sicherzustellen. Die Nutzung von Außenflächen nach 22:00 Uhr ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (9) Barrierefreiheit: Die Gemeinde stellt sicher, dass alle vermieteten Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Dies umfasst rollstuhlgerechte Zugänge sowie barrierefreie Toiletten.
- (10) Über alle Fragen, die in den Mietbedingungen nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde. Alle Nutzer sind gehalten, die Bedingungen dieser Miet- und Nutzungsordnung zu beachten. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages.

4 Benutzung der Küche des Gemeinschaftshauses

- (1) Die Bewirtschaftung der vermieteten Räumlichkeiten erfolgt im Allgemeinen durch einen Gastronomen bzw. Cateringbetrieb, örtliche Betriebe sollten hierbei berücksichtigt werden. Eine private Bewirtschaftung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die Küche wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Die Ausstattung / Einrichtung der Küche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Das Leergut ist direkt nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag zu entfernen. Es ist so zu lagern, dass von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
- (4) Die Küche ist nach der Veranstaltung feucht zu wischen und in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben.

5 Benutzung der Außenbereiche

- (1) Ab 22:00 Uhr dürfen die Terrassen nicht mehr genutzt werden, und alle außenliegenden Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Ausnahmen obliegen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie offenes Feuer sind untersagt.
- (4) Das Grillen und Aufstellen von Zelten bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Das Befahren von Grünflächen ist nicht gestattet.
- (6) Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe von bis zu 1000 € fällig.

6 Weitere Pflichten der Mieter

- (1) Das Aufstellen der bereitgestellten Tische, Stühle und sonstiger Ausstattung sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch ist Sache des Nutzers. Das gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen nach der Veranstaltung. Ein festgesetzter Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (2) Alle Räumlichkeiten (außer der Küche – siehe Punkt 4) sind besenrein zurückgegeben. Die Rückgabe muss bis spätestens 13:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an den Verantwortlichen der Gemeinde erfolgen.
- (3) Dekorationen und Ausschmückungen sind nur zugelassen, wenn sie aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen und rückstandsfrei entfernt werden können. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen dürfen nur aus nicht brennbarem Material bestehen.
- (4) Für Garderobe und Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7 Mietpreise

- (1) Im Mietpreis sind die anfallenden Betriebskosten (wie Heizung, Strom, Wasser etc.) enthalten.
- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Nutzergruppen unterschieden:
 - a. Örtliche Vereine und Gruppierungen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs (z.B. Proben, Trainings, Übungen, Sitzungen).
 - b. Örtliche Vereine und Einrichtungen für kostenpflichtige öffentliche Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Konzerte).
 - c. Ortsansässige Privatpersonen für private Veranstaltungen (z.B. Individualsport, Familienfeiern).
 - d. Externe Vereine, Gruppierungen, Einrichtungen und Privatpersonen
 - e. Gewerbliche Betriebe, Veranstalter und Freiberufler.
- (3) Die Nutzung der Bühnentechnik wird gesondert vereinbart.

8 Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb bestehen. Er verzichtet ferner auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

- (2) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand der Gebäude und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf den Grundstücken durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

Schöngeising,

Thomas Totzauer
Erster Bürgermeister

- Siegel -